



Sekundarstufe Uster
Schulverwaltung

Tel. 044 944 73 37

*Winterthurerstrasse 18a, 8610 Uster
info@sekuster.ch, www.sekuster.ch*

Wegleitung
für den
Übertritt von der Primarschule an
die Sekundarstufe Uster
Schuljahr 2027/2028

Die wichtigsten Termine auf einen Blick

laufend	Erstgespräche - zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, ihren Kindern, der Primarschule und der Fachstelle Sonderpädagogik der Sekundarstufe für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen
ab Januar	Zuteilungsgespräche - Primarlehrperson beurteilt die Zuteilung in die Stufe A, B oder C und bespricht diese mit den Eltern/Erziehungsberechtigten
18. März 2027	Späteste Eingabe für begründete Gesuche be- züglich Zuteilungswunsch
Ende Mai / anfangs Juni 2027	Abnahme - der Zuteilungsentscheide durch die Sekundarschulpflege
anschliessend	Versand - der Klassen-/Schulhauszuteilungen an alle Eltern/Erziehungsberechtigte
28. Juni 2027	Schulbesuch - für die 6. Klässler/innen im neuen Schulhaus

Inhaltsverzeichnis

1. Übertrittsverfahren

2. Zuteilungen

- 2.1 Allgemein
- 2.2 Schulhauszuteilung
- 2.3 Klassenzuteilung
- 2.4 Zuteilungswünsche
- 2.5 Zuteilung während des Schuljahres

3. Abteilungswechsel innerhalb der Sekundarstufe

- 3.1 Allgemein
- 3.2 Antrags- und Umteilungstermine
- 3.3 Einsprache
- 3.4 Repetitionen

4. Rechtsgrundlagen

1. Übertrittsverfahren

Die Sekundarschule Uster ist in drei Abteilungen mit unterschiedlichen Anforderungen aufgeteilt. Die Schüler/innen werden prüfungsfrei aufgrund einer Gesamtbeurteilung und der Übertrittsempfehlung der Primarlehrperson an die Sekundarschule übertreten und den Abteilungen A, B oder C zugewiesen. Kombinierte Abteilungen sind zulässig.

Die Primarlehrperson nimmt eine Gesamtbeurteilung vor und empfiehlt aufgrund dieser eine Abteilung. Die Empfehlung wird anschliessend mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten (folgend mit Eltern bezeichnet) besprochen. Sind die Eltern einverstanden, leitet die Primarlehrperson den unterschriebenen Zuteilungsentscheid an die Sekundarstufe weiter.

Sind die Eltern nicht einverstanden, findet ein Zweitgespräch mit der Primarlehrperson, deren Schulleitung und einer Lehrperson der Sekundarstufe statt. Werden sich beide Parteien einig, leitet die Primarlehrperson die Unterlagen an die Sekundarstufe Uster weiter.

Sollte im zweiten Gespräch keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung der Primarschule die vollständigen Akten inkl. Protokolle an die Sekundarschulpflege, welche die Entscheidung trifft. Gegen diesen Zuteilungsentscheid kann Rekurs beim Bezirksrat eingebracht werden.

2. Zuteilungen

2.1 Allgemein

Die Sekundarschulpflege ist für die Schulhauszuteilung zuständig. Sie ist dafür verantwortlich, dass alle Schüler/innen einen zumutbaren Schulweg haben. Die Jugendlichen haben keinen Rechtsanspruch darauf, dem Schulhaus zugeteilt zu werden, das ihrem Wohnhaus am nächsten liegt.

2.2 Schulhauszuteilung

Kriterien:

- Ausgewogene Verteilung der Stufen in den Schulhäusern
- Ausgegliche Klassengrössen
- Möglichkeit für Abteilungswechsel
- Optimale Bedingungen für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen
- Wohnort (Stand Ende Oktober), wird nach Möglichkeit berücksichtigt

2.3 Klassenzuteilung

Kriterien:

- Empfehlung Primarlehrperson
- Ausgegliche, gut durchmischte Klassen (Mädchen/Knaben)
- Schüler/innen von Aussenwachten (Freudwil, Wermatswil, Sulzbach, Riedikon) möglichst in Gruppen einzuteilen

2.4 Zuteilungswünsche

Zuteilungswünsche sind schriftlich und begründet bis spätestens **18. März 2027** an die Sekundarschulverwaltung, Winterthurerstrasse 18a, 8610 Uster oder per Mail an info@sekuster.ch zu richten

- Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen
- Dem Wunsch, Geschwister der gleichen Stufe in gleiche oder verschiedene Klassen einzuteilen wird, wenn immer möglich entsprochen
- Versprechen und Zusagen (z.B. von Lehr- oder Drittpersonen an Eltern und Schüler/innen) sind für die Sekundarstufe nicht bindend

2.5 Zuteilung während des Schuljahres

Zuteilungen während des Schuljahres (Zuzügler oder Rückstufungen aus Mittelschulen) erfolgen durch die Schulleitungen gemäss den Kriterien (siehe Punkt 2.3). Zuteilungswünsche werden nicht berücksichtigt.

3. Abteilungswechsel innerhalb der Sekundarstufe

3.1 Allgemein

Ein Abteilungswechsel kann erfolgen aufgrund

- des Antrages der Klassenlehrperson
- eines Gesuches der Eltern

und obliegt der Entscheidung der Schulleitung. Bei einem Wechsel werden keine Zuteilungswünsche berücksichtigt.

3.2 Antrags- und Umteilungstermine

Abteilungswechsel für einzelne Schüler/innen können auf schriftliches Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Klassenlehrperson einer anderen Abteilung zugeteilt werden (Auf- oder Abstufung). Die genauen Termine für die jeweiligen Klassen sind auf unserer Homepage hinterlegt: <https://www.sekuster.ch/behoerde-und-verwaltung/elterninformationen/eltern-abc/abteilungswechsel>.

3.3 Einsprache

Die Anordnung der Schulleitung ist rechtsgültig, wenn nicht innert 10 Tagen ein Entscheid bei der Sekundarschulpflege Uster verlangt wird. Gegen diesen Beschluss kann dann innert 10 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Ein Rekurs kann eine aufschiebende Wirkung haben.

3.4 Repetitionen

Generell sind Repetitionen nicht möglich. Eine Klasse der Sekundarstufe kann nur in Ausnahmefällen wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, denen durch die Wahl der Abteilung nicht Rechnung getragen werden kann.

4. Rechtsgrundlagen

Dieser Wegbegleiter basiert auf den gültigen Rechtsgrundlagen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung des Kantons Zürich und führt die Abläufe der Sekundarstufe Uster auf.

Volksschulgesetz (Fassung vom 7. Februar 2005)

§ 32. Promotion und Übertritte

- ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- ² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- ³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung (Fassung vom 28. Juni 2006)

§ 39. Übertritt an die Sekundarstufe

- ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.
- ² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.
- ³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.
- ⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.